

Landeshauptstadt Kiel
Immobilienwirtschaft
Kleingärten
Stresemannplatz 5
24103 Kiel

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für bauliche Anlagen in städtischen
Kleingärten**

Antragstellende Person:

Name, Vorname

Straße, PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail-Adresse

Kleingartenverein

Kleingartenanlage

Parzelle

Geplantes Bauvorhaben:

Neubau

Anbau

Umbau

Laubentyp (Eigenbau/vom Hersteller): _____

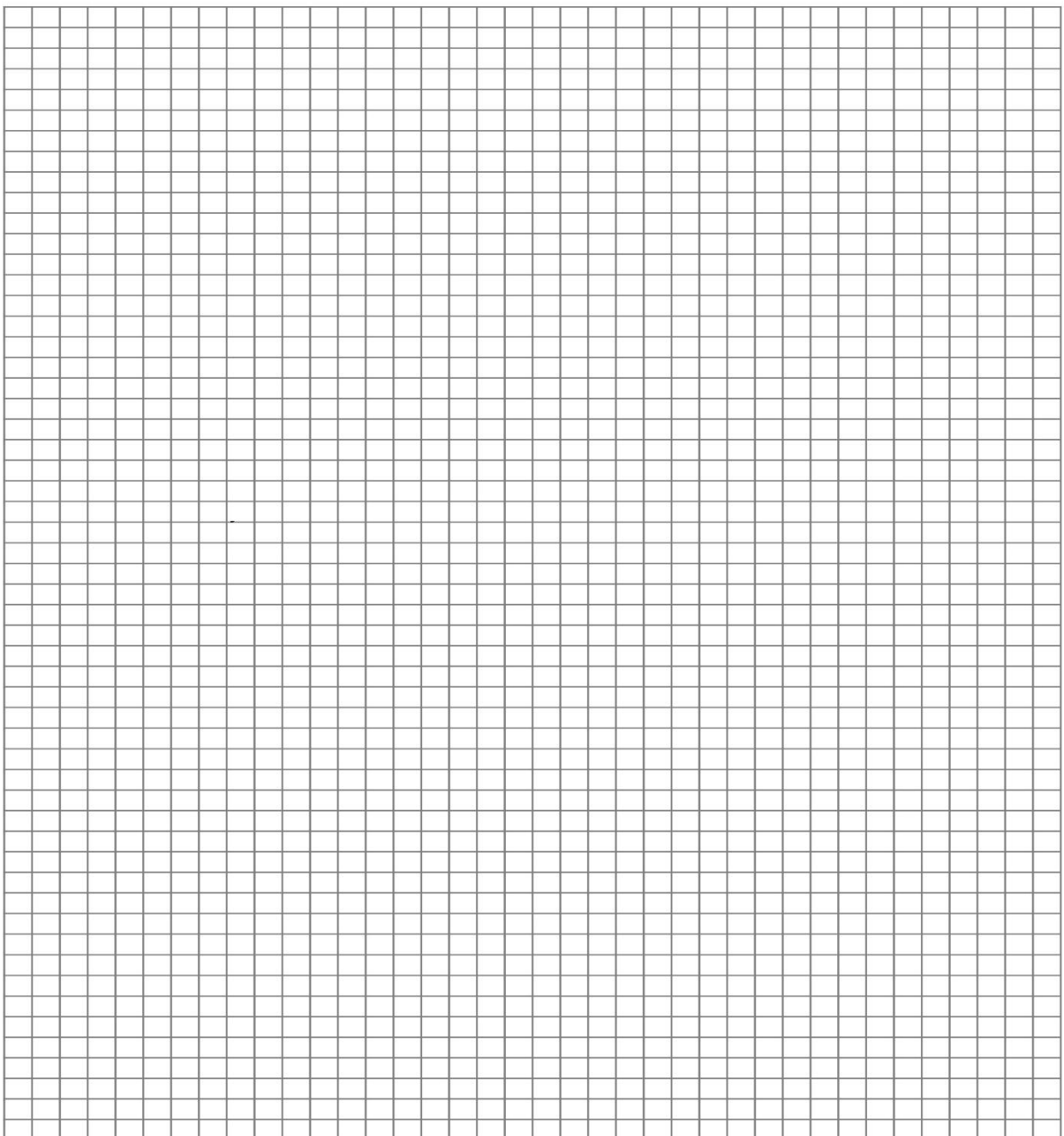
Baumaterial: _____ Farbe: _____

Dachabdeckung: _____ Firsthöhe: _____

Größe der überbauten Fläche inkl. Dachüberstände: _____

Bitte zeichnen Sie ein:

- Außenmaße (Länge und Breite einschließlich überbauter Dachfläche),
- Grenzabstände zur Parzellengrenze,
- bisher vorhandene Baulichkeiten



Verfahren:

Der ausgefüllte Antrag auf Erteilung einer Bauerlaubnis ist vor Beginn der Baumaßnahme über den Vorstand des Kleingartenvereins an die Immobilienwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel zu geben.

Im Rahmen der Prüfung wird ein aktueller Ist-Zustand der Parzelle durch Mitarbeitende der Immobilienwirtschaft ermittelt.

Der Vorstand Ihres Kleingartenvereins wird über die Erteilung der Bauerlaubnis in Kenntnis gesetzt.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ein Termin mit einem Mitarbeitenden der Immobilienwirtschaft zu vereinbaren, damit die Laube nach Errichtung vor Ort abgenommen werden kann.

Gebühren fallen nicht an.

Ich erkläre durch meine Unterschrift:

1. Ich habe den beigefügten Auszug der Gartenordnung -Punkt 3 Bebauung in Kleingärten- zur Kenntnis genommen.
2. Mir ist bewusst, dass ein Rückbau gefordert werden kann, wenn die überbaute Fläche von 24 qm auf meiner Parzelle überschritten wird.
3. Nach Abschluss der Bauarbeiten werde ich mich telefonisch mit einem Mitarbeitenden der Immobilienwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel in Verbindung setzen, um einen Ortstermin zur Bauabnahme zu vereinbaren.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Zustimmungsvermerk des Kleingartenvereins:

Den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine bauliche Anlage in der

Kleingartenanlage

Parzelle

haben wir zur Kenntnis genommen.

Die Regeln der Gartenordnung u.a. zur Größe der überbauten Fläche von maximal 24 qm auf einer Parzelle und Mindestabstände zu Parzellengrenzen werden eingehalten.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Kleingartenverein

Auszug aus der Kieler Gartenordnung:

3 Bebauung in Kleingärten

3.1 Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die Ausstattung mit Waschbecken, Duschen, KÜcheneinrichtungen usw. ist nicht gestattet. Das Vermieten der Lauben/Sonderbauten ist nicht gestattet.

3.2 Sonderbauten

In Kleingartenparzellen können neben den Gartenlauben nur folgende Sonderbauten errichtet werden:

- Gewächshäuser (s. auch 3.4)
- Pergolen, jedoch nur in Verbindung mit der Laube, d.h. als gestalterisches Element für die Terrasse bzw. als Sicht- und Windschutz. Diese sind aus Holz zu erstellen. Es gelten die gleichen Grenzabstände wie bei den Lauben. Brüstungen bis zu einer Höhe von 1,60m können als Abschluss der Terrasse errichtet werden
- Bügel mit Rankgewächsen über den Gartenpforten
- Teiche / Zierbecken (s. auch 3.6)
- Bienenstände (Näheres regelt 4.2)
- Kleinkinderspielgeräte (z.B. Rutsche, Schaukel, Sandkasten)
- Solaranlagen / Sonnenkollektoren auf Dachflächen vorhandener Gartenlauben. Die Größe der Anlagen darf hierbei nicht die Größe der Dachflächen überschreiten. Werden Speichermedien (Batterien) eingesetzt, müssen diese gegen Auslaufen und Beschädigung geschützt sein. (Näheres regelt 3.5)

Sonderbauten sind entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen. Bei Abgabe des Gartens sind die Sonderbauten durch den abgebenden Einzelpächter/die Einzelpächterin entschädigungslos abubrechen, wenn der übernehmende EP die Nutzung nicht fortsetzt. Die Nachbarparzelle darf durch die Errichtung von Sonderbauten nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Errichten oder Verändern von Baulichkeiten

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Zwischenpächters, der für die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen zu sorgen hat. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwille zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Weitere Festlegungen, wie Abstandsflächen, Außenmaße und Dachformen der Laube obliegen dem Zwischenpächter (der diese Aufgabe dem Verein übertragen kann).

Standort:

Der Standort der Gartenlaube sowie ihre Ausrichtung richten sich nach dem für die betreffende Kleingartenanlage aufgestellten Rahmenplan. Besteht ein solcher Rahmenplan nicht, so trägt der Zwischenpächter dafür Sorge, dass der Standort der Laube mit der Landeshauptstadt Kiel abgestimmt wird.

Grenzabstände:

Zwischen Laube bzw. Sonderbau und Parzellengrenzen ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Wenn die Parzelle an einen Hauptweg grenzt, muss der Abstand zu dieser Parzellengrenze mindestens 3 m betragen.

Fundamente:

Bei der Verwendung von Fundamenten darf die Oberkante im Mittel höchstens 10 cm über dem Erdniveau liegen. Es sind nur Streifenfundamente (maximale Breite 0,30 m) bis frostfreie Tiefe (0,80m) und Punktfundamente zulässig.

Firsthöhe:

Die Firsthöhe der Lauben darf maximal 2,80 m betragen. Sonderbauten nach 3.2 dürfen eine Firsthöhe von 2,25 m nicht überschreiten.

Materialien:

Als Baumaterial für Lauben ist nur Holz zulässig. Die Verwendung von asbesthaltigen Materialien ist verboten. Für die Dacheindeckung kann Blech, Teerpappe oder Kunststoff verwendet werden.

Bei Pächterwechsel sind alle baulichen Anlagen auf das zulässige Maß zurückzubauen.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.4 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 10 m² nicht überschreiten. Näheres siehe 3.1. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.5 Elektro- und Wasserversorgung und Entsorgung von Regenwasser

3.5.1 Elektroversorgung und Wasseranschlüsse:

Mit Ausnahme der Zuleitung für den Wasseranschluss und der Versorgung von Vereinsheimen mit elektrischer Energie werden Kleingartenanlagen nicht an öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen angeschlossen. Die Anlage und Unterhaltung von Wasserleitungen einschließlich der Wasserzählerschächte innerhalb der Kleingartenanlage sind Angelegenheit des Zwischenpächters. Die Durchführung und Maßnahmen dieser Art bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Landeshauptstadt Kiel. Solaranlagen sind nur zur Versorgung des Bedarfs der eigenen Parzelle erlaubt. Die baulichen Vorschriften regelt 3.2. Der Anschluss von elektrischen Großgeräten (z. B. TV, Kühlschrank) ist nicht gestattet.

3.5.2 Entsorgung von Regenwasser:

Bei der Entsorgung von Regenwasser ist zu beachten, dass Regenwasser auf der eigenen Parzelle zu entwässern ist (insbesondere die Dachentwässerung). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vereins.

3.6 Feuchtbiotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 10 m² einschließlich flachem Randbereich zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine können diese Größenangaben weiter einschränken. Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.7 Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einer Grundfläche von max. 5 m² und einer max. Füllhöhe von 0,5 m können vom Vorstand des jeweiligen Kleingärtnervereins während der Gartensaison genehmigt werden. Die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine können diese Größen und/oder den Zeitraum weiter einschränken. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3.8 Betreiben und Umgang von Feuerstätten

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft.

3.9 Flüssiggase

Beim Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und dem Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten. Dem Kleingärtnerverein ist auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.